

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Minges Kaffee GmbH & Co. KG

## I. Allgemeines

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früher vom Verkäufer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für diesen unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- Rechte und Pflichten aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.

## II. Preise

- Die Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Verkäufer und Käufer über eine Anpassung der Preise verständigen.
- Der Verkäufer ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträge) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- Für die Preisstellung sind jeweils die vom Verkäufer ermittelten Mengen und Gewichte maßgebend.

## III. Liefer- und Abnahmepflichten

- Angaben von Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden d. Verkäufers unmöglich ist.
- Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen von bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Losgrößen oder Abnahmeterminen kann der Verkäufer drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Verkäufer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts, Schadensersatz zu verlangen.
- Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflicht nicht, so ist der Verkäufer, unbeschadet sonstiger Rechte, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Abnahme berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Verkäufer ist zur freihändigen Veräußerung der betroffenen Ware berechtigt.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorliefern eintreten - verlängert sich, wenn der Verkäufer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder zumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Erhaltene Anzahlungen des Käufers werden vom Verkäufer unverzüglich erstattet.

## IV. Verpackung, Behältnisse, Versand, Gefahrübergang

- Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Verkäufer Verpackung, Versandweg, Versandart und Behältnisse nach eigenem Ermessen.
- Paletten und/oder sonstige Transportbehälter - ausgenommen Kartonagen - sind, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, Leihbehältnisse. Diese sind unverzüglich sauber und unbeschädigt an den Verkäufer zurückzugeben bzw. Zug um Zug bei Anlieferung zu tauschen. Werden Leihbehältnisse nicht innerhalb eines Monats zurückgegeben, kann der Verkäufer für jeden angefangenen Monat ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR je Behälter in Rechnung stellen, höchstens den Wiederbeschaffungswert. Bei Beschädigung oder Verlust kann der Verkäufer nach seiner Wahl gegen Überlassung der beschädigten Behältnisse Zahlung des Wiederbeschaffungswertes oder Lieferung gleichwertiger Ersatzstücke verlangen, bei Beschädigung auch Ersatz der Reparaturkosten. Europaletten werden im Fall der Beschädigung oder des Verlustes regelmäßig mit 8,00 EUR berechnet. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- Beschafft der Verkäufer Verkaufs- oder Umverpackungen auf Wunsch des Käufers, so hat der Käufer vorhandene Lagerbestände beim Verkäufer auf Verlangen des Verkäufers zu den Herstell- und Lagerkosten abzunehmen, wenn und soweit diese wegen Beendigung der Lieferbeziehung nicht mehr benötigt werden oder der Käufer für einen Zeitraum von 3 Monaten keine Abrufe getätigt hat.
- Vom Käufer beigestellte Verkaufs- oder Umverpackungen lagert der Verkäufer auf eigene Kosten, jedoch auf Gefahr des Käufers. Der Käufer garantiert, dass diese Verpackungen den aktuellen Anforderungen der in Deutschland geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für Bedarfsgegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln entsprechen. Der Käufer garantiert, dass diese Verpackungen bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch nicht geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen und dass ein Übergang von Stoffen von der Verpackung auf das Lebensmittel oder dessen Oberfläche nicht stattfindet, ausgenommen technisch unvermeidbare und gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dies durch geeignete Tests und Untersuchungen nachzuweisen, die der Verkäufer in regelmäßigen Abständen verlangen kann.
- Der Verkäufer übernimmt Kosten für die Rücknahme oder Entsorgung von Verkaufs-, Um- oder Transportverpackungen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über, sofern dieser nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

## V. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Käufer zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Verkäufers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- Eine Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Verkäufers, dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers gemäß Absatz 1 dient.
- Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Die Verfügungsbefugnis erlischt von selbst, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren einleitet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind.

- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers.
- Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Stelle sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- Der Verkäufer ist im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Befugnis zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Weiterveräußerung gemäß Absätzen 2 bis 4 mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.
- Falls der Verkäufer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

## VI. Gewährleistung

- Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes bedürfen der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf Normen oder lebensmittelrechtliche Vorschriften dient der Leistungsbeschreibung. Angaben in Produktbeschreibungen und Prospekten einschließlich Anwendungs- oder Gebrauchsanleitungen bzw. -empfehlungen sind unverbindlich, Proben der Erzeugnisse gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, als ungefährender Anhalt für die Eigenschaften der Ware. Leichte Farb-, Geruchs- oder Geschmacksunterschiede sind rohstoffbedingt und stellen keinen Mangel dar. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen, um Garantieansprüche auslösen zu können, ausdrücklich als Garantien bezeichnet sein.
- Wenn der Verkäufer den Käufer außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Gebrauchsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Anlieferungen sind stets in Gegenwart des Zustellers auf Vollständigkeit und Beschädigungen hin zu prüfen. Eventuelle Fehlmengen/Beschädigungen sind sofort vom Zusteller in den Begleitpapieren klar bescheinigen zu lassen.
- Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens drei Werktage nach Erhalt der Lieferung gegenüber dem Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlangen sich diese Frist auf drei Werktage nach ihrer Feststellung.
- Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung, bei Lieferung von Baustoffen im Sinne von § 438 I Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Lieferung. Der Verkäufer hat keine Gewähr zu leisten, wenn und soweit sich der Käufer seinem Abnehmer gegenüber auf Verjährung der Gewährleistungsansprüche berufen kann.
- Bei begründeter Mängelrüge ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ersetzte Ware ist auf Verlangen an den Verkäufer unfrei zurückzusenden.
- Eigenmächtiges Bearbeiten und unsachgemäße Behandlung - insbesondere unsachgemäße Lagerung - haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Gleiches gilt für Sachmängel, die nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums auftreten. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Verkäufers nachzubessern oder Deckungskäufe zu tätigen und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- Ist der Käufer Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, stehen ihm die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- Ist der Käufer Unternehmer und macht Mängelansprüche im Wege des Rückgriffs nach § 478 BGB in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufes geltend, so ist der Verkäufer berechtigt, Mängelansprüche nach seiner Wahl durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache nach Wahl des Verkäufers), angemessene Minderung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Liefervertrages unter Schadlosstellung des Käufers zu erfüllen.

## VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

In allen Fällen, in denen der Verkäufer abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen - also auch aus unerlaubter Handlung - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

## VIII. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Verkäufer zu leisten.
- Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für bedingte Zahlungen wird kein Skonto gewährt.
- Mit Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Bei Lieferung an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB gerät der Käufer spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ware und/oder der Lieferrechnung in Zahlungsverzug, wenn auf der Lieferrechnung hierauf besonders hingewiesen ist.
- Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers zur Folge. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

## IX. Konzernverrechnungsklausel

- Der Käufer ist damit einverstanden, daß die dem Verkäufer gegen ihn zustehenden Forderungen in der Weise an Unternehmen desselben Bereiches (Konzern-Unternehmen gemäß § 16 AktG und Gesellschaften im In- und Ausland, mit denen der Verkäufer über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden ist) abgetreten sind, daß jede Forderung jedem Unternehmen des Bereiches des Verkäufers als Gesamtgläubiger zusteht.
- Erwirbt der Käufer eine Forderung gegen den Verkäufer oder Unternehmen dessen Bereiches, so darf der Verkäufer die Ansprüche seines Bereiches gegen den Bereich des Käufers aufrechnen/ verrechnen.
- Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechsel oder Schecks vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.
- Der Verkäufer gibt die Unternehmen, die zu seinem Bereich gehören, auf Wunsch gerne an.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen ist, soweit zulässig, Breitengüßbach/Lkr. Bamberg.
- Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl des Verkäufers Bamberg, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Verkäufer kann aber auch am Sitz des Käufers klagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CSIG).

Stand: Juli 2004